

Abredeversicherung

Bestimmungen über die Verlängerung der Nichtberufsunfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20.03.1981

1. Was ist eine Abredeversicherung?

Mit der Abredeversicherung kann die Versicherung der Nichtberufsunfälle über deren Ende hinaus bis zu sechs Monate verlängert werden.

2. Wann endet die Versicherung der Nichtberufsunfälle?

Die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn bzw. diesem gleichgestellte Vergütungen aufhört.

3. Wer kann eine Abredeversicherung abschliessen?

Jeder gemäss UVG für Nichtberufsunfälle obligatorisch versicherte Arbeitnehmer kann eine Abredeversicherung abschliessen. Das sind alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt.

4. Wann beginnt, endet und ruht die Abredeversicherung?

Die Abredeversicherung beginnt an dem Tag, der dem Ende der Versicherung der Nichtberufsunfälle folgt.

Die Abredeversicherung gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer, höchstens jedoch für sechs Monate. Sie endet vorzeitig mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von mindestens acht Stunden pro Woche.

Die Abredeversicherung ruht, solange der Versicherte der Militärversicherung untersteht. Die Dauer der Abredeversicherung verlängert sich entsprechend. Die Abredeversicherung endet jedoch spätestens ein Jahr nach deren Beginn.

Die Abredeversicherung kann vor Ablauf durch erneute Prämienzahlung verlängert werden. Die gesamte Dauer der Abredeversicherung darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

5. Wie wird die Abredeversicherung abgeschlossen?

Die Abredeversicherung wird durch Bezahlung der Prämie auf elektronischem Weg z.G. IBAN CH81 0900 0000 8031 8284 1, Metzger-Versicherungen Genossenschaft, abgeschlossen. Für jeden (auch angebrochenen) Monat kostet die Prämie CHF 45.00. Sie muss spätestens mit Valuta an dem Tag bezahlt werden, an dem die Versicherung der Nichtberufsunfälle endet. Der Bankauszug gilt als Versicherungsbestätigung. Prämienrückerstattungen sind nicht möglich.

Sofern Sie die Zahlung nicht elektronisch abwickeln wollen, können Sie jederzeit telefonisch oder schriftlich einen Einzahlungsschein verlangen.

Die Zahlung muss den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Versicherten enthalten. Unter Zahlungszweck bzw. Mitteilungen sind einzutragen:

- Name und Adresse des letzten Arbeitgebers
- die bei diesem Arbeitgeber geleistete wöchentliche Arbeitszeit
- Ende des Lohnanspruches (siehe Absatz 2)
- gewünschte Versicherungsdauer (höchstens sechs Monate)
- Grund für den Abschluss der Abredeversicherung (z.B. unbezahlter Urlaub)

6. Welche Leistungen sind versichert?

Die Versicherungsleistungen werden nach den Bestimmungen des UVG erbracht.

7. Wem ist ein Unfall zu melden?

Der Versicherte hat einen Unfall unverzüglich unserer Gesellschaft zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.